

Bericht über das basellandschaftliche Baugesetz

Autor(en): **A.C.V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101446>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bericht über das basellandschaftliche Baugesetz

Am 8. März 1942 wurde mit 8069 Ja gegenüber 1822 Nein die Vorlage über das Gesetz betreffend das Bauwesen des Kantons Baselland angenommen.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über das Bauwesen finden sich im Baugesetz vom 17. März 1902 und sind vierzig Jahre alt. Daß sich im Zeitraume von vier Jahrzehnten die Verhältnisse im Bauwesen erheblich verändern, läßt sich leicht vorstellen. Das Baugewerbe ist stark entwickelt worden und hat besonders in den Vorortsgemeinden mit neuen industriellen und gewerblichen Niederlassungen eine neuzeitlich-rationelle Prägung angenommen. Die Bautechnik ist vielseitig geworden. In früheren Zeiten, da der Bauherr in der Regel für seinen eigenen Bedarf baute, war die Bautätigkeit rein privater Natur. Der Landwirt ließ eine Scheune erstellen, der Handwerker sein Wohnhaus, eine Werkstatt usw. Diesen Verhältnissen vermochte das Baugesetz vom Jahre 1902 zu genügen. Durch den Aufschwung der gewerbsmäßigen Bautätigkeit ist eine grundlegende Änderung eingetreten. Die Errichtung von Wohnbauten auf Bestellung und zum Verkauf, das sogenannte spekulative Bauen kam auf und nahm einen sehr bedeutenden Umfang an.

Die Bestimmungen des alten Gesetzes sind durch die Bauentwicklung weit überholt worden. Des öfters wurde — speziell aus Vorortsgemeinden — der Ruf nach einem neuen Baugesetz laut. Der erste Entwurf für das vorliegende Baugesetz, das in seiner Fassung stark an das Baugesetz von Basel-Stadt anlehnt, wurde vom Regierungsrat im Jahre 1933 ausgearbeitet und einer Expertenkommission unterbreitet, die aus Vertretern aller Berufskreise bestand. Die Kommission behandelte den Entwurf in zehn Sitzungen und stellte denselben den Gemeinderäten und interessierten Berufskreisen zur Vernehmlassung zu. Den eingegangenen Anträgen auf Abänderung oder Ergänzung der Vorlage konnte größtenteils entsprochen werden.

Am 28. Februar 1938 hat der Landrat den bereinigten Entwurf an eine 13gliedrige Kommission zur Vorberatung überwiesen, welche die Vorlage in zwei Lesungen durchberaten und dieselbe wiederum an den Landrat weiterleitete. Nach zweimaliger Lesung wurde am 15. Mai 1941 das Gesetz vom Landrat angenommen.

Das neue Gesetz enthält folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen.
- II. Beziehungen der Baugrundstücke zu Straßen und öffentlichen Wegen.
- III. Beziehungen der Baugrundstücke zu den Nachbargrundstücken.
- IV. Hochbauvorschriften.
- V. Baupolizeivorschriften.
- VI. Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungs-, Zonen-, Baulinienplänen und Baureglementen.
- VII. Umlegung von Baugebieten.
- VIII. Baugesuche und Einspracheverfahren.
- IX. Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung.
- X. Kanalisationen, Abwasserleitungen.

Vergleichen wir das neue Baugesetz mit den Vorschriften vom Jahre 1902, so können wir feststellen, daß die Abschnitte IV und V wesentliche Erweiterungen durch die Aufnahmen von Hochbau- und Baupolizeivorschriften aufweisen. Die Regelung dieser Materie in baulicher und sanitärer Hinsicht ist so eingehend, daß viele Gemeinden auf den Erlaß besonderer Baureglemente verzichten können. Das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungs-, Zonen- und Baulinienplänen sowie der Baureglemente ist ebenfalls in Abschnitt VI einläßlich behandelt. Neu sind die in Abschnitt VII enthaltenen Bestimmungen über die Umlegung von Baugebieten. Daß diese Lücke der Gesetzgebung nun ausgefüllt wird, wurde allgemein begrüßt.

Außer diesem Gesetz, das Allgemeingültigkeit für den ganzen Kanton hat, können die Gemeinden nach Abschnitt VI Baureglemente ausarbeiten. Dieselben sollen aber, speziell in bezug auf die Bautechnik, dem kantonalen Gesetz entsprechen. Ergänzende Erweiterungen der Baureglemente dürfen sich nur auf die durch rein örtliche Verhältnisse hervorgerufene besonderen Bedingungen beziehen. Ferner besitzen einzelne Gemeinden — es sind dies speziell die Vororte von Basel — Zonenpläne, in welchen die Baumöglichkeiten in den Wohn-, Geschäfts- und Industrievierteln genau festgelegt sind, unter Berücksichtigung eines organischen Anschlusses an die Stadt — Basel.

A. C. V.

GENOSSENSCHAFTLICHE HILFE

Ein Vademekum für das Mehranbauwerk

Im Verlag des Verbandes schweizerischer Konsumvereine ist soeben ein über 120 Seiten umfassendes, reich illustriertes Werk über das Anbauwerk erschienen. Dr. Wahlen, Beauftragter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements für das Anbauwerk, behandelt den «Anbau- und Ernährungs-

plan», während Ing. agr. F. Bruderer über «die Versorgung der Schweiz mit Nahrungs- und Futtermitteln vor dem Kriege» orientiert und — im Hauptteil — E. Ensner, der Leiter der genossenschaftlichen Mehranbau-Aktion, Werden, Wirken und Ziel der Aktion «Mehr anbauen oder hungern?»